

Gesellschaftsvertrag der Breitband Nordhessen GmbH

§ 1

Firma, Sitz, Dauer, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Breitband Nordhessen GmbH.

2. Sitz der Gesellschaft ist Kassel.
3. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12. des Jahres in dem die Gesellschaft begonnen hat.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

1. Gegenstand des Unternehmens ist die flächendeckende Versorgung von privaten Haushalten und Gewerbebetrieben in den gesamten Kreisgebieten der Gesellschafter mit Ausnahme der Stadt Kassel mit hochleistungsfähigen NGA-Breitbandanschlüssen durch Planung, Errichtung und Betrieb der hierzu erforderlichen passiven Telekommunikationsinfrastruktur sowie deren Unterhaltung und Verwaltung, insbesondere durch Vermietung an einen oder mehrere Vertragspartner, oder durch die Förderung von Breitbandausbaumaßnahmen anderer Unternehmen.
2. Die Gesellschaft kann alle mit dem Gegenstand der Gesellschaft zusammenhängenden Geschäfte tätigen und sich an anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Geschäftsgegenstand in jeder geeigneten Form beteiligen oder solche Unternehmen erwerben oder Zweigniederlassungen errichten.
3. Die Gesellschaft wird bei der Verfolgung des vorstehenden Gesellschaftszwecks nur tätig, soweit dies nach § 121 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HGO (Grundsatz der Subsidiarität) und nach EU-Beihilfenrecht zulässig ist. Insbesondere sollen Teilgebiete nicht überbaut werden, in denen das angestrebte Versorgungsniveau nachweislich marktgetrieben durch andere Unternehmen hergestellt wird.

§ 3

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR.

Von dem Stammkapital übernehmen:

- a) der Landkreis Hersfeld-Rotenburg einen Geschäftsanteil im Nennwert von 5.000,00 EUR (Geschäftsanteil Nr. 1),
- b) der Landkreis Kassel einen Geschäftsanteil im Nennwert von 5.000,00 EUR (Geschäftsanteil Nr. 2),
- c) der Landkreis Waldeck-Frankenberg einen Geschäftsanteil im Nennwert von 5.000,00 EUR (Geschäftsanteil Nr. 3),

- d) der Schwalm-Eder-Kreis einen Geschäftsanteil im Nennwert von 5.000,00 EUR (Geschäftsanteil Nr. 4) sowie
 - e) der Werra-Meißner-Kreis einen Geschäftsanteil im Nennwert von 5.000,00 EUR (Geschäftsanteil Nr. 5).
2. Die Stammeinlage auf die Geschäftsanteile ist in bar zu erbringen und in voller Höhe sofort zur Zahlung an die Gesellschaft fällig.
 3. Die Kosten etwaiger Kapitalerhöhungen (Notar, Gericht, evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater) werden von der Gesellschaft getragen, soweit dies nicht im Erhöhungsbeschluss anders geregelt ist.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung,
- b) die Gesellschafterversammlung.

§ 5 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch jeweils zwei von ihnen oder einen von ihnen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
2. Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
3. Die Gesellschafterversammlung kann für die Geschäftsführer eine Geschäftsordnung beschließen. Die Geschäftsordnung kann einen Katalog von Geschäften enthalten, vor deren Vornahme die Geschäftsführung der Gesellschaft die Einwilligung der Gesellschafterversammlung einzuholen hat. Der Beschluss zum Erlass oder zur Änderung der Geschäftsordnung hat mit Einstimmigkeit zu erfolgen.
4. Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung, auch wenn dies nicht in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer vorgesehen ist, für
 - a) die Errichtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen und sonstigen Betriebsstätten,
 - b) den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Beteiligungen an an-deren Unternehmen,
 - c) den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von anderen Unternehmen, von Betrieben oder von Teilbetrieben,
 - d) die Gründung von Gesellschaften,
 - e) den An- und Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - f) Umsatz-, Kosten- und Investitionsplanung für die Gesellschaft und ihre Beteiligungen,
 - g) alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgeht sowie

- h) alle Geschäfte, welche die Gesellschafterversammlung durch Beschluss oder in der Geschäftsordnung für zustimmungsbedürftig erklärt.

§ 6

Gesellschafterversammlung

1. Die Geschäftsführer berufen die Gesellschafterversammlungen ein. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.
2. Jeder Gesellschafter ist unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von 15 Arbeitstagen bei ordentlichen und von sieben Arbeitstagen bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen einzuladen. Für die Fristberechnung werden der Tag der Aufgabe zur Post und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt. In Eilfällen kann die Ladungsfrist angemessen abgekürzt werden. Die Ladung erfolgt schriftlich per Übergabeeschreiben, Telefax oder E-Mail. Jeder Gesellschafter hat der Gesellschaft hierzu die Adressen und / oder Telefax-Nummern anzugeben, unter denen ihm gegenüber die Einladungen sowie Erklärungen aller Art abzugeben sind.
3. Kommt die Geschäftsführung dem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlungen nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen – beginnend mit dem Tag des Eingangs des Antrags bei der Geschäftsführung – nach, so sind der oder die Antragsteller berechtigt, die Einberufung der Gesellschafterversammlung selbst vorzunehmen; Abs. 2 gilt in diesem Fall entsprechend.
4. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern nicht alle Gesellschafter mit einem anderen Tagungsort einverstanden sind.
5. Die Gesellschafterversammlung wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden, der die Versammlung leitet.
6. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, können Beschlüsse auch gefasst werden, wenn die Vorschriften zur Einberufung gemäß Abs. 2 nicht eingehalten worden sind.

§ 7

Gesellschafterbeschlüsse

1. Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Entscheidungen erfolgen durch Beschlussfassung. Soweit nicht Beschlüsse aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften in einer Gesellschafterversammlung gefasst werden müssen, können sie außerhalb einer Gesellschafterversammlung schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch, mündlich, auch fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit dem vorgeschlagenen Abstimmungsverfahren einverstanden erklären oder sich an der Beschlussfassung beteiligen.
2. Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn in dieser mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 75 % des Stammkapitals vertreten, so beruft die Geschäftsführung unter Beachtung einer Ladungsfrist von mindestens sieben Arbeitstagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese zweite Gesellschafterversammlung ist unbedingt beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird, auch wenn weniger als 75 % des Stammkapitals vertreten sind.
3. Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, zwingende gesetzliche Bestimmungen oder dieser Gesellschaftsvertrag verlangen eine

größere Mehrheit oder Einstimmigkeit. Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages, Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft und über eine Erhöhung des Stammkapitals bedürfen der Einstimmigkeit.

4. Je Euro 1,00 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme; das Stimmrecht aus einem Geschäftsanteil kann immer nur einheitlich ausgeübt werden. Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, soweit sie nicht nach diesem Vertrag oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften von der Ausübung ihres Stimmrechtes ausgeschlossen sind. Die einmalige Wiederholung einer Abstimmung in derselben Gesellschafterversammlung ist zulässig.
5. Über den Inhalt aller in und außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschlüssen ist vom jeweiligen Versammlungsleiter ein Protokoll anzufertigen und zu unterzeichnen. Für Beschlüsse außerhalb einer Versammlung ist das Protokoll vom Versammlungsleiter der letzten Versammlung anzufertigen und zu unterzeichnen.
6. Eine Abschrift des Protokolls ist allen Gesellschaftern zu übermitteln. Der Inhalt des Protokolls gilt als genehmigt, sofern kein Gesellschafter der Richtigkeit des Protokolls binnen zehn Werktagen nach Empfang gegenüber dem Versammlungsleiter schriftlich unter Angabe der Gründe widerspricht.
7. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur innerhalb eines Monats möglich, beginnend mit dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der Beschluss festgestellt wurde, oder, wenn der Gesellschafter bei der Beschlussfeststellung nicht vertreten war oder bei Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung mit dem des Zugangs des Protokolls gemäß Abs. 6. Nach Ablauf dieser Frist gilt jeder Fehler, aus dem sich die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit eines Beschlusses ergeben könnte, als geheilt und der Beschluss ist wirksam.

§ 8

Vertretung in der Gesellschafterversammlung

1. Die jeweiligen Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft durch ihren Landrat kraft Amtes vertreten; dieser kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des von ihm vertretenen Kreisausschusses vertreten lassen.
2. Der jeweilige Vertreter des Landrats muss sich durch schriftliche Vollmacht ausweisen.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs.1 Aktiengesetz (Abschluss von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen),
- b) Festsetzungen des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
- c) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie deren Entlastung,
- d) Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB,
- e) Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen die Geschäftsführer,
- f) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,

- g) Die Auflösung der Gesellschaft sowie die Übernahme neuer Aufgaben einschließlich Gründung, Erwerb anderer Unternehmen oder Beteiligungen an solchen,
- h) Verfügung über Geschäftsanteile,
- i) Wahl des Abschlussprüfers.

§ 10 Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen detaillierten Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann.
2. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Finanzplan sowie die Stellenübersicht. Gemeinsam mit dem jährlichen Wirtschaftsplan gibt die Geschäftsführung den Gesellschaftern eine entsprechende 5-Jahres-Planung zur Kenntnis.

§ 11 Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
2. Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses haben unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung und Bilanzierung zu erfolgen.
3. Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen und offenzulegen. Der Prüfungsauftrag hat sich entsprechend den Erfordernissen des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz auf die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung sowie die Darstellung wirtschaftlich bedeutsamer Sachverhalte zu erstrecken.
4. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang dieses Prüfberichts der Gesellschafterversammlung zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen.
5. Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Ergebnisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung des Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften zu achten.
6. Den Gesellschaftern und den für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorganen werden die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt (§ 123 Abs. 1 Nr. 2 HGO).

§ 12 Gewinnverwendung

1. Von dem ausschüttungsfähigen Jahresgewinn erhalten die Gesellschafter ab dem Zeitpunkt, zu dem das vollständige Breitbandnetz errichtet und betriebsbereit ist, in Abweichung vom Verhältnis des

Nennbetrages der Geschäftsanteile einen Betrag, der sich zur einen Hälfte quotial aus dem Umsatz im Vertragsgebiet des Gesellschafters zum Gesamtumsatz des betreffenden Jahres im gesamten Vertragsgebiet zusammensetzt.

Zur anderen Hälfte errechnet sich der Gewinn quotial aus dem Investitionskostenschlüssel, d.h. die Investitionen des gewinnbezugsberechtigten Gesellschafters werden ins Verhältnis zu den Gesamtinvestitionen der Gesellschaft gestellt. Maßgeblich ist hierzu der von den Gesellschaftern aufgestellte und beschlossene Investitionsaufteilungsplan. Nach dem derzeitigen Investitionsaufteilungsplan ergeben sich für die Gesellschafter folgende Quoten:

- Hersfeld-Rotenburg	15,6555587 %
- Werra-Meißner	17,6000167 %
- Waldeck-Frankenberg	20,9920125 %
- Schwalm-Eder	31,9265806 %
- Kassel	13,8258315 %

Sollten sich die Investitionsquoten nach Beginn der Maßnahmen ändern, verpflichten sich die Gesellschafter, diese entsprechend anzupassen.

2. Bis zur vollständigen Errichtung und Inbetriebnahme des Breitbandnetzes werden anfallende Gewinne nur nach den Quoten der Investitionsaufteilung, wie sie in Absatz 1 festgelegt bzw. anzupassen sind, verteilt.

§ 13

Verfügung über Geschäftsanteile

1. Jede Verfügung, insbesondere jede Abtretung und/oder Verpfändung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil desselben bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschaft mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen; der verfügende Gesellschafter ist bei dieser Beschlussfassung mit seinem Stimmrecht ausgeschlossen. Als Verfügung gelten auch die Einräumung einer Unterbeteiligung, eines Nießbrauchs und vergleichbare Gestaltungen, mit denen Dritten die Ausübung von Gesellschaftsrechten ganz oder teilweise zugestanden wird.
2. Vorstehender Abs. 1 gilt nicht in Bezug auf Verfügungen über einen Geschäftsanteil oder einen Teil desselben an einen Mitgesellschafter.
3. Kein Gesellschafter kann verlangen, dass er Geschäftsanteile an der Gesellschaft an einen Dritte verkaufen kann, der keine juristische Person des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hessen ist.

§ 14

Kündigung, Austritt

1. Ein Gesellschafter kann nur aus wichtigem Grund die Gesellschaft kündigen oder – mit denselben Rechtswirkungen – seinen Austritt aus der Gesellschaft durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber allen Gesellschaftern erklären.
2. Die Gesellschaft ist durch die Kündigung des Gesellschafters nicht aufgelöst und wird von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt. Die übrigen Gesellschafter sind berechtigt, innerhalb von vier Wochen, beginnend mit dem Tage des Eingangs der Kündigungsanzeige oder – bei unmittelbarem Erhalt der Kündigung durch den kündigenden Gesellschafter – beginnend mit dem Tage des Eingangs der Kündigung, die Kündigung auf den gleichen Zeitpunkt wie der Kündigende zu erklären (sog. Anschlussklärung). Wenn sämtliche übrigen Gesellschafter auf denselben Zeitpunkt gekündigt oder die Anschlussklärung abgegeben haben, ist die Gesellschaft aufgelöst.

3. Befindet sich die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens des kündigenden Gesellschafters in Auflösung oder aus anderen Gründen in Liquidation, nehmen auch die kündigenden Gesellschafter an der Auflösung bzw. der Liquidation teil.

In allen übrigen Fällen kann die Gesellschaft die Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters gemäß § 15 dieses Gesellschaftsvertrags einziehen oder ihre Übertragung auf sich oder von ihr benannte Personen (Mitgesellschafter und Dritte) verlangen (Übernahmerecht). Die Gesellschafterversammlung beschließt darüber mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen unter Ausschluss des ausscheidenden Gesellschafters binnen drei Monaten nach Zugang der außerordentlichen Kündigung. Der Abtretungsempfänger hat dafür dem ausscheidenden Gesellschafter eine Abfindung gemäß § 16 dieses Gesellschaftsvertrags zu zahlen.

Wird das Übernahmerecht nicht binnen drei Monaten nach Zugang der Kündigung ausgeübt, so ist der kündigende Gesellschafter befugt, nach seiner Wahl seine Geschäftsanteile ohne Zustimmung nach § 12 des Gesellschaftsvertrags frei zu veräußern oder die Einziehung nach § 15 dieses Gesellschaftsvertrags zu verlangen. Solange eine freie Veräußerung nicht erfolgt, besteht das Übernahmerecht der Gesellschaft fort. Ist eine Einziehung unter allgemeinen Voraussetzungen nicht möglich (z.B. bei zu geringem Vermögen der Gesellschaft), ist die Gesellschaft aufzulösen.

4. Der den Austritt erklärende Gesellschafter scheidet erst mit der Zahlung der Abfindung gemäß § 16 des Gesellschaftsvertrags aus. Sämtliche Gesellschaftsrechte mit Ausnahme der Gewinnrechte ruhen jedoch mit Ablauf der Kündigungsfrist.

§ 15

Ausschluss von Gesellschaftern

1. Die Gesellschafter können einen Gesellschafter ausschließen, wenn eine oder mehrere der nachstehenden Bedingungen eingetreten sind:
 - a) Der betroffene Gesellschafter kündigt die Gesellschaft oder erhebt Auflösungsklage oder erklärt seinen Austritt aus der Gesellschaft.
 - b) Der betroffene Gesellschafter leistet eine der Gesellschaft versprochene Einlage nicht bis spätestens einen Monat nach Fälligkeit. Das Recht zur Ausschließung wird gegenstandslos, wenn es nicht innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit ausgeübt wird.
 - c) Es ist ein anderer wichtiger Grund gegeben, der eine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt; ein solcher wichtiger Grund liegt bspw. vor, wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesetz oder nach diesem Gesellschaftsvertragsobliegende wesentliche Verpflichtung nachhaltig schuldhaft verletzt oder wenn ihm die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird oder wenn der Gesellschafter gegen eine zwischen allen Gesellschaftern getroffene Absprache zum Verkauf der Geschäftsanteile an einen oder mehrere bestimmte Dritte oder einen, mehrere oder alle übrigen Gesellschafter verstößt.
2. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist der Ausschluss gemäß diesem Abs. 1 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
3. Bei der Beschlussfassung gemäß Abs. 1 hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
4. Die Ausschließung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Geschäftsführer gegenüber dem betroffenen Gesellschafter auf Grund der Vorlage einer Kopie des jeweiligen Gesellschafterbeschlusses. Die Ausschließung wird mit Zugang der Erklärung der Geschäftsführer

beim betroffenen Gesellschafter wirksam, unabhängig davon, wann die Abfindung gemäß § 16 dieses Gesellschaftsvertrags gezahlt wird.

§ 16

Folgen der Ausschließung; Einziehung

1. Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt.
2. Vorbehaltlich des nachstehenden Abs. 3 werden sämtliche Geschäftsanteile eines ausgeschlossenen Gesellschafters an der Gesellschaft mit Zugang der Erklärung der Geschäftsführer gemäß § 14 Abs. 4 dieses Gesellschaftsvertrags eingezogen, ohne dass es dazu eines weiteren Gesellschafterbeschlusses bedarf. Vorbehaltlich eines abweichenden Gesellschafterbeschlusses wonach die eingezogenen Geschäftsanteile neu ausgegeben werden (Revalorisierung), führt die Einziehung zur verhältnismäßigen Aufstockung der übrigen Geschäftsanteile an der Gesellschaft.
3. Anstelle der satzungsmäßigen Einziehung gemäß vorstehendem Abs. 2 können die übrigen Gesellschafter beschließen, dass der betroffene Gesellschafter verpflichtet ist, seine sämtlichen Geschäftsanteile unverzüglich ganz oder teilweise an einen, mehrere oder alle übrigen Gesellschafter oder einen oder mehrere im Beschluss zu benennende und übernahmebereite Dritte gegen Zahlung eines Kaufpreises abtritt, der der Höhe nach der Abfindung gemäß § 16 dieses Gesellschaftsvertrags entspricht.
4. Der abweichende Gesellschafterbeschluss gem. Abs. 2 und eine Beschlussfassung nach Abs. 3 sind nur beachtlich, wenn der jeweilige Beschluss vor Zugang der Erklärung der Geschäftsführer gemäß § 14 Abs. 4 dieses Gesellschaftsvertrags gefasst und spätestens zwei Wochen nach Zugang der Erklärung der Geschäftsführer gemäß § 14 Abs. 4 dieses Gesellschaftsvertrags dem ausgeschlossenen Gesellschafter auf Grund Vorlage einer Kopie des jeweiligen Gesellschafterbeschlusses angezeigt worden ist.

§ 17

Abfindung

1. Verliert ein Gesellschafter aufgrund Einziehung seinen Geschäftsanteil, schuldet die Gesellschaft dem Ausscheidenden bzw. dessen Rechtsnachfolger eine Abfindung. Wird der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters von den übrigen Gesellschaftern, Dritten und/oder der Gesellschaft aufgrund einer Kündigung des ausscheidenden Gesellschafters oder eines Zwangsübertragungsbeschlusses übernommen, schulden die jeweiligen Übernehmer insgesamt einen Kaufpreis, der der Abfindungshöhe entspricht; eine gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Übernehmer ist ausgeschlossen.
2. Die Abfindungshöhe für den jeweiligen Geschäftsanteil bestimmt sich nach seinem Anteil am Gesellschaftsvermögen wie folgt:

$$\text{(Eigenkapital i.S.d. § 266 HGB) x (Nennwert des Geschäftsanteils / Nennwert des Stammkapitals der Gesellschaft).}$$

Maßgebend ist jeweils die Bilanz des Ausscheidensstichtages. Das Guthaben des Ausscheidenden entspricht seinem in dieser Bilanz ausgewiesenen Kapitalanteil.

3. Ist die Gesellschaft an anderen Gesellschaften beteiligt, erhöht sich das jeweilige Eigenkapital um die jeweiligen Werte jener Tochtergesellschaften in Höhe der Beteiligungsquote der Gesellschaft an dieser; entsprechendes gilt bei entfernteren Beteiligungen.

4. Ein auf einem Verrechnungskonto etwaig gebuchtes Guthaben bzw. eine auf dem Verrechnungskonto etwaig gebuchte Schuld ist mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens zur Zahlung fällig und bleibt bei der Bestimmung der Abfindung außer Ansatz. Ist die Gesellschaft Schuldnerin der Abfindung, ist diese berechtigt, etwaige Schulden des ausscheidenden Gesellschafters mit der Abfindung zu verrechnen. Ist die Gesellschaft nicht Schuldnerin der Abfindung, tritt der ausscheidende Gesellschafter seine Abfindungsansprüche gegen den Abfindungsschuldner bis zur Höhe seiner Schulden bei der Gesellschaft an diese ab.
5. Können sich der ausscheidende Gesellschafter und die Abfindungsschuldner nicht auf die Höhe der Abfindung einigen, wird die Abfindung durch den Abschlussprüfer, ist ein solcher nicht vorhanden, durch den steuerlichen Berater der Gesellschaft, schiedsgutachterlich ermittelt und von diesem allen Beteiligten zur Kenntnis übersandt. Das Ergebnis der schiedsgutachterlichen Ermittlung der Abfindung ist für alle Beteiligten bindend.
6. Die Abfindung ist in sechs gleichbleibenden Halbjahresraten zu bezahlen, wobei die erste Rate sechs Monate nach dem Ausscheiden des Gesellschafters fällig ist. Der jeweils ausstehende Abfindungsbetrag ist vom Zeitpunkt des Ausscheidens an mit drei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen; die Zinsen sind mit den Tilgungen zur Zahlung fällig. Eine Sicherheit kann für die Abfindung nicht verlangt werden. Die Abfindungsschuldner sind berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu tilgen.

§ 18 Auflösung

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, soweit sie nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird. Vorbehaltlich abweichender Gesellschafterbeschlüsse setzt sich eine dem jeweiligen Geschäftsführer erteilte Einzelvertretungsbefugnis und/oder eine etwaige Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für dessen Amt als Liquidator fort.

§ 19 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz, die HGO und die HKO Anwendung.
2. Die Kosten ihrer Gründung (insb. die Notar-, Register-, Veröffentlichungsgebühren sowie die Kosten für die rechtliche und steuerliche Gründungsberatung) trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von 1.500 EUR.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.
4. Für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Gerichtsstand der Sitz der Gesellschaft.